

Von Totschlägern, Bluträchern, Hohepriestern und ihren Müttern

Wer hat Schuld, wenn schweres Material bewegt wird und dabei ein tödlicher Unfall geschieht? Ist es Schicksal? Oder kommt es auf die näheren Umstände an? Solche Fragen stellen die Rabbinen im Traktat Makkot (7b), um dem Skandalon auf die Spur zu kommen, dass ein Menschenleben von einem anderen Menschen vernichtet werden kann. Wie kann die gestörte Ordnung bzw. die Verunreinigung des Landes durch das Blut eines Unschuldigen wieder in eine Balance kommen?

Das Kriterium der Schuldbewertung heißt biblisch wie rabbinisch: War der Täter dem Opfer zuvor feindselig gesonnen? (4. Mose 19,4; bMakkot 10b) Wenn nicht, geschah die Tötung ohne Vorsatz und der Totschläger ist vor dem Bluträcher zu schützen. Dafür wurden sechs Asylstädte eingerichtet, damit solche Täter „dorthin fliehen können und am Leben bleiben“. (5. Mose 19,4) Da der Weg dorthin weit entfernt sein kann, wurden zusätzlich 42 Zufluchtsstädte benannt (5. Mose, 35,6f), um das Risiko, dem Rächer in die Hände zu fallen, zu minimieren. Die Blutrache als solche wird also nicht abgeschafft, aber „aufgeschoben“ und rechtlich eingehegt, auf dass sie nicht zur Lynchjustiz wird. Denn in den Zufluchtsstädten hat ein Gerichtshof über die Schuld zu befinden. Handelt es sich tatsächlich um nicht vorsätzliche Tötung, wird der Totschläger in die Verbannung der Asylstädte geschickt und somit geschützt. Auf seinem Weg dorthin wird er von zwei Schriftgelehrten begleitet, die auf den Bluträcher „einreden“ können: „Behandle ihn nicht wie einen gewöhnlichen Mörder; er hat es unvorsätzlich getan.“ (bMakkot 10b)

Doch auch das Opfer und die Seinen werden nicht vergessen. Der Schutzraum ist zugleich Ort der Verbannung. Das Asyl ist auch Exil. Letzteres ist es nach Rambam (Maimonides), um den „vom Schmerz Betroffenen zu beruhigen, damit der den nicht sehe, durch den dieses Ärgernis gegeben wurde.“ Auch der Totschläger wird – so das Buch haChinuch – „angesichts des angerichteten Kummers einen anderen Kummer auf sich nehmen müssen, der damit in etwa übereinstimmt: die Ver-

bannung.“ Sind das Ansätze zu einem Opfer-Täter-Ausgleich?

Alle Differenzierungen der Rabbinen, die Frage nach der Schuld zu beantworten, ranken sich um den Wert des Lebens. Das verlorene Leben darf nicht bagatellisiert und der Schmerz der Angehörigen nicht vergessen werden, und zugleich soll das Leben des nicht vorsätzlichen Täters lebenswert erhalten bleiben. Das zeigt sich an den Bedingungen für die Zufluchtsstädte: „weder kleine Städtchen noch Großstädte“ sollen es sein. Denn die wenigen Bewohner der kleinen könnten den Geflüchteten nicht ausreichend schützen; in der Großstadt aber könnte er untertauchen und sich seiner Verantwortung entziehen ...“ Zudem muss es Wasser und einen Markt in den Städten geben, auf dass es an nichts zum Leben fehlt. Dabei geht es nicht nur ums nackte Überleben. Vielmehr „wird gelehrt: Wenn ein Schüler in die Verbannung muss, so muss sein Lehrer mit ihm in die Verbannung ...“ Denn wie soll ohne Studium der Tora Leben möglich sein! Und umgekehrt gilt ebenso: „Wenn ein Lehrer in die Verbannung muss, so muss seine Schule mit ihm in die Verbannung“. (bMakkot 10a)

Die Verbannung endet mit dem Tod des Hohepriesters, denn mit dem Antritt des neuen Hohepriesters ist eine Amnesie verbunden. Die Rabbinen entdecken in dieser Regelung aber noch eine spirituell-kollektive Dimension der Schuld. Vielleicht hat der Hohepriester nicht konzentriert genug gebetet, so dass das Unglück erst möglich wurde? Verführt das aber den Verbannten nicht dazu, für den Tod des Hohepriesters zu beten? Jetzt kommen die Mütter der Hohepriester ins Spiel. Die versorgen „die Totschläger mit Nahrung und Kleidung (...), damit sie nicht beten, dass ihre Söhne sterben mögen.“ (mMakkot II,6) Welches Netz an Schulldimensionen und Lebensfürsorge knüpfen die Rabbinen!

Gernot Jonas und Paul Petzel

